

Antrag

der Abgeordneten Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Peter Büchner (Speyer), Edelgard Bulmahn, Dr. Marliese Dobberthien, Eike Ebert, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Arne Fuhrmann, Gerlinde Hämmerle, Manfred Hampel, Dieter Heistermann, Gunter Huonker, Lothar Ibrügger, Walter Kolbow, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Volkmar Kretkowski, Dr. Klaus Kübler, Horst Kubatschka, Brigitte Lange, Detlev von Larcher, Ingrid Matthäus-Maier, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Günter Oesinghaus, Joachim Poß, Margot von Renesse, Otto Reschke, Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Rudolf Schöffberger, Lisa Seuster, Dr. Peter Struck, Ralf Walter (Cochem), Gunter Weißgerber, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Dr. Norbert Wieczorek, Hanna Wolf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Für einen verfassungsgemäßen und sozial gerechten Familienlastenausgleich

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf zur Verwirklichung eines sozial gerechten und verfassungsgemäßen Familienlastenausgleichs mit folgenden Maßnahmen vorzulegen:

1. Das Existenzminimum von Kindern wird umgehend steuerfrei gestellt. Der derzeitig praktizierte Familienlastenausgleich wird dieser Forderung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht.
2. Hierzu werden die Kinderfreibeträge, die einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes sowie die Kindergeldzuschläge durch ein einheitliches Kindergeld von monatlich 250 DM für jedes Kind ersetzt. Für kinderreiche Familien gibt es einen zusätzlichen Familienzuschlag von 100 DM pro Monat und Kind ab dem vierten Kind. Die überzogene steuerliche Begünstigung der Ehe durch den ungerechtfertigt hohen Splittingvorteil für hohe Einkommen wird zugunsten der Familien/Alleinerziehenden mit Kindern begrenzt. Durch Umschichtungen wird die Erhöhung des Kindergeldes aufkommensneutral finanziert.
3. Ein verfassungsgemäßer Familienlastenausgleich ist auf Dauer sicherzustellen. Die steuerliche Freistellung des Existenzmini-

mums von Kindern muß deshalb der Entwicklung der Sozialhilfeleistungen angepaßt werden.

4. Mittelfristig sind darüber hinaus weitere Maßnahmen einzuleiten, um einen wirklichen Lastenausgleich zwischen Familien/Alleinerziehenden mit Kindern und Personen ohne Kinder in unserer Gesellschaft zu gewährleisten.

Bonn, den 15. Januar 1993

Michael Habermann
Christel Hanewinckel
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Arne Börnsen (Ritterhude)
Peter Büchner (Speyer)
Edelgard Bulmahn
Dr. Marliese Dobberthien
Eike Ebert
Ludwig Eich
Dr. Konrad Elmer
Arne Fuhrmann
Gerlinde Hämmerle
Manfred Hampel
Dieter Heistermann
Gunter Huonker
Lothar Ibrügger
Walter Kolbow
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
Volkmar Kretkowski
Dr. Klaus Kübler

Horst Kubatschka
Brigitte Lange
Detlev von Larcher
Ingrid Matthäus-Maier
Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)
Günter Oesinghaus
Joachim Poß
Margot von Renesse
Otto Reschke
Renate Schmidt (Nürnberg)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Dr. Rudolf Schöffberger
Lisa Seuster
Dr. Peter Struck
Ralf Walter (Cochem)
Gunter Weißgerber
Hildegard Wester
Lydia Westrich
Dr. Norbert Wiczorek
Hanna Wolf
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Ziel des Familienlastenausgleichs ist, die mit der Entscheidung für Kinder verbundenen materiellen Belastungen teilweise auszugleichen. Der derzeit praktizierte Familienlastenausgleich bewirkt jedoch noch nicht einmal die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Steuergerechtigkeit in Form der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern.

Das Existenzminimum von Kindern liegt nach Aussage der Bundesregierung bei derzeit monatlich 588 DM. Die Summe aus steuerlichem Kinderfreibetrag und dem in einen Freibetrag umgerechneten Kindergeld entspricht lediglich einer Steuerfreistellung von 517 DM. Selbst unter Hinzunahme des als Leistung deklarierten Kindergeldes wird Familien und Alleinerziehenden derzeit noch nicht einmal der Mindeststandard – nämlich eine verfassungskonforme Besteuerung – gewährt.

Da das Bundesverfassungsgericht die Höhe des Existenzminimums an den Leistungen der Sozialhilfe bemißt, ist die steuerliche

Freistellung analog der jährlichen Anhebung der Sozialhilfesätze zu dynamisieren. Der Haushaltsentwurf für das kommende Jahr sieht jedoch keine diesbezügliche Erhöhung vor. Im Gegenteil: Aufgrund der im Juli nächsten Jahres fälligen Anhebung der Sozialhilfesätze wird die Kluft zwischen Existenzminimum und Steuerfreistellung sogar noch anwachsen.

Das Ehegattensplitting gewährt Ehegatten eine Steuervergünstigung, ohne daß in der Ehe Kinder vorhanden sein müssen. Der Steuervorteil wächst mit steigendem Einkommen. Die dem Artikel 6 GG zugrundeliegende Identität von Ehe und Familie ist heute nicht mehr gegeben: rd. 30 % der bundesdeutschen Bevölkerung bleiben mittlerweile zeitlebens kinderlos, ca. 20 % entscheiden sich für nur ein Kind. Folglich kommt die durch das Ehegattensplitting bewirkte Steuervergünstigung immer häufiger denen zugute, für die es ursprünglich überhaupt nicht vorgesehen war: den kinderlosen Ehen. Der steuerlichen Privilegierung der Ehe in Höhe von jährlich ca. 30 Mrd. DM stehen kindbedingte Leistungen (Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld) in Höhe von nur ca. 6,1 Mrd. DM gegenüber. Deshalb ist die steuerliche Privilegierung von Ehegatten entsprechend der dem Grundgesetz zugrundeliegenden Intention zugunsten von Maßnahmen zu reduzieren, die das Zusammenleben mit Kindern finanziell begünstigen.

Der heutige Familienlastenausgleich ist in seiner Wirkung sozial ungerecht, undurchschaubar und bürokratisch. Die Kinderfreibeträge führen dazu, daß die steuerliche Entlastung mit steigendem Einkommen wächst. Das derzeitige komplizierte Nebeneinander von steuerlichen Kinderfreibeträgen, Kindergeld, einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes und Kindergeldzuschlägen muß durch eine einfache und übersichtliche Regelung ersetzt werden. Ein sozial gerechter Familienlastenausgleich wird in einem ersten Schritt durch ein einheitliches Kindergeld in Höhe von 250 DM für jedes Kind eingeleitet. Der besonderen Situation kinderreicher Familien wird mit der Einführung eines zusätzlichen Familienzuschlags Rechnung getragen. Der Familienzuschlag beträgt für jede Familie mit vier Kindern 100 DM im Monat und erhöht sich für jedes weitere Kind um zusätzlich 100 DM im Monat. Die Polemik der Fraktion der CDU/CSU, bei Kindergeld statt Kinderfreibeträgen würden die Familien zu Sozialleistungsempfängern degradiert, geht ins Leere. Denn nach der von der Fraktion der SPD vorgesehenen „Finanzamtslösung“ soll die Steuerzahlung unmittelbar um das Kindergeld vermindert werden. Das bedeutet: Eine Familie mit Kindern wird also pro Kind monatlich 250 DM bzw. jährlich 3 000 DM weniger Lohnsteuer zahlen als ein Ehepaar ohne Kinder. Wer gar keine Steuern zahlt, bekommt das Kindergeld vom Finanzamt ausbezahlt.

Unser Kindergeld-Modell ist auch aufkommensneutral zu finanzieren: Ein Kindergeld in Höhe von monatlich 250 DM für jedes Kind erfordert ein Finanzvolumen von rd. 50 Mrd. DM. Es wird finanziert durch

— den Ersatz der Kinderfreibeträge (17 Mrd. DM),

- das heutige Kindergeld und die Kindergeldzuschläge (22 Mrd. DM) sowie
- die Begrenzung der Splittingvorteile (11 Mrd. DM).

Mittelfristig muß der Familienlastenausgleich eine wirkliche Lastenaufteilung zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen in unserer Gesellschaft gewährleisten. Eine Politik, die einen gerechten Kostenausgleich zum Ziel hat, muß zunächst Gerechtigkeit schaffen, um dann Familien in einem zweiten Schritt fördern zu können.